



## Stadtrat

Beschlusspublikation unter Vorbehalt des fakultativen Referendums  
der Sitzung von Montag, 2. Mai 2016, im grossen Saal der alten Mühle

**Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 2. Mai 2016, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums folgenden Beschluss:**

- 1. Die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements der Stadt Langenthal vom 25. Januar 1999 (gemäss Änderungserlass vom 2. Mai 2016) wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Langenthal, 2. Mai 2016

**STADTRAT LANGENTHAL**

Die stv. Sekretärin:  
Mirjam Tschumi

---

Ein Referendum gilt dann als zustande gekommen, wenn mindestens 400 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst bis spätestens am 13. Juni 2016, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, dass das oben erwähnte Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten ist (Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Eine allfällige Beschwerde gegen Beschlüsse des Stadtrates ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung, das heisst bis spätestens am 13. Juni 2016 beim Regierungstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, einzureichen. Es wird auf Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und auf die Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 verwiesen.

Die Akten liegen im Verwaltungszentrum (Präsidialamt) zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.

---